

S A T Z U N G

der Gemeinde Graben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lagerlechfeld“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Graben die Sanierungssatzung „Lagerlechfeld“.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 68.830 m² umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet „Lagerlechfeld“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Flächen. (Anlage 1) Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Satzung mit Anlage können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Lagerlechfeld“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB Abs. 1 Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB). Nach § 144 Abs. 3 erteilt die Gemeinde eine pauschale Befreiung von der Genehmigungspflicht durch eine allgemeine Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB Abs. 1 Satz 2.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme:

Die Satzung wird vom Tage der Bekanntmachung an zu Jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Graben, Zimmer 7, während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

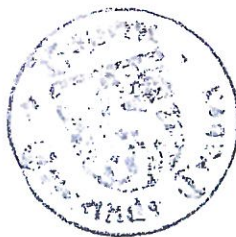
- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b. Mängel der Abwägung

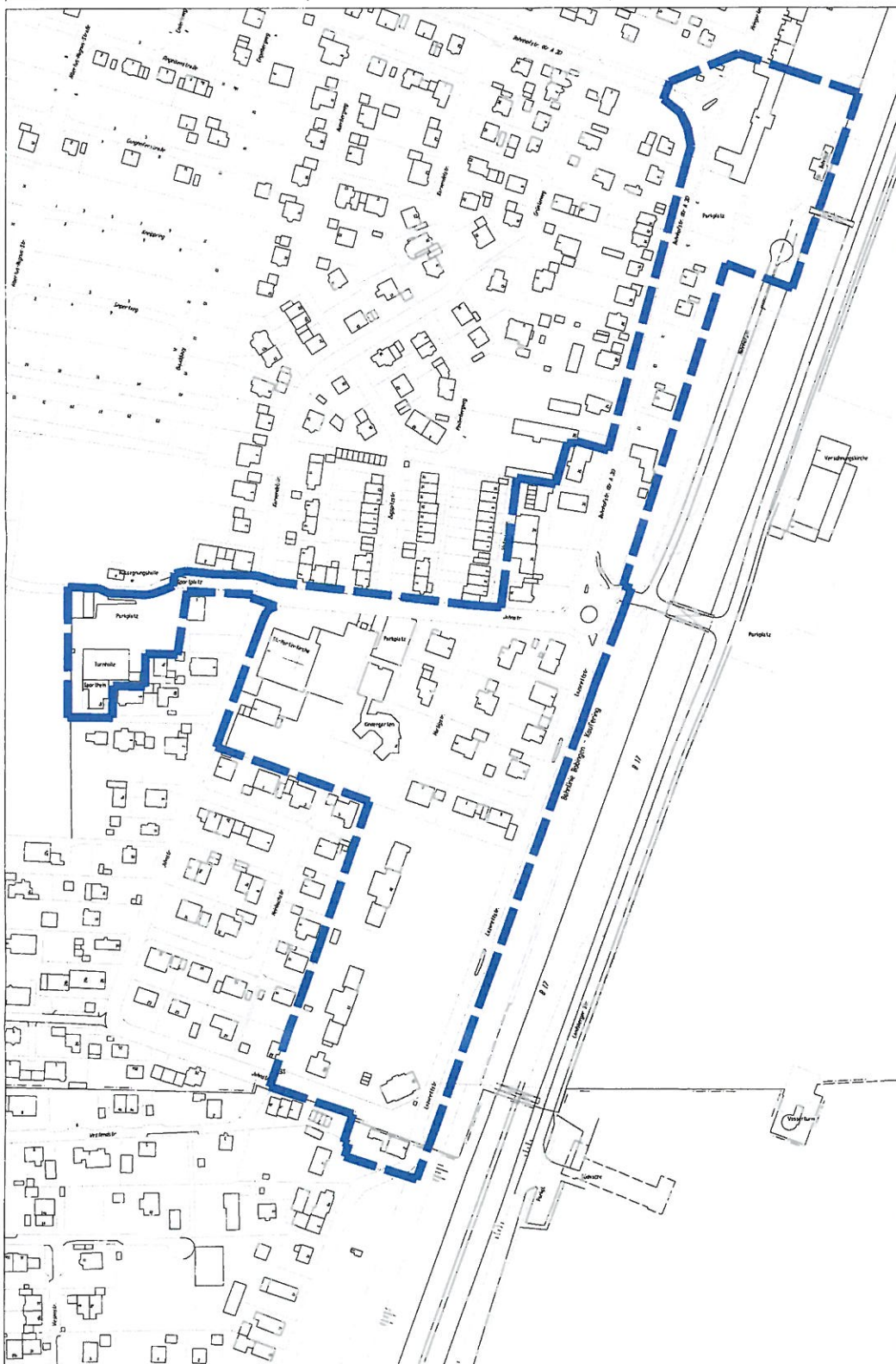
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Graben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Graben eingesehen werden.

Gemeinde Graben, den 05.09.2013


1. Bürgermeister
Andreas Scharf





Räumliche Abgrenzung des flächen festzusetzenden Sanierungsgebietes

Sanierung Lagerlefeld



GEMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPT LECHFELD

Gemeinde Graben
Ortsteil Lagerlefeld

Abgrenzung Sanierungsgebiet

Maßstab 1 : 1000

OPLA
Opplandische Planungsgesellschaft
für
Stadt- und Landschaftsentwicklung
Helmholtzstr. 10
42699 Solingen
Tel. 0212 650-1
Fax 0212 650-2
E-Mail: opla@opla.de
www.opla.de



Bearbeitung: J. Schmidt

Freiburg am 18.08.2011

Flurstück

854/25
854/49
854/50
854/51
854/52
854/53
854/54
854/64
858/0 Tfl.
860/5
860/11
860/14
860/15
860/16
860/17
860/18
860/19
860/20
860/21
860/23
860/24
860/25
860/50
860/63
860/64
860/65
860/66
1213/3
1217/4 Tfl.
1232/2
1235/2
1235/8
1235/9
1235/18
1235/19
1235/20
1235/21
1235/22
1235/23
1235/24
1235/27
1243/2 Tfl.
1360/4
1361/1